Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Anmeldestelle Chemikalien

Einschreiben
BAG, ASChem, CH-3003 Bern
Uneingeschrieben zurück

Sana Swiss Services AG
Niedermattstrasse 8c
4528 Zuchwil

Referenz: **1027929-38**
Interner Versandvermerk: HARD_COPY_POSTA
Unser Zeichen: HAB
Bern, 4. August 2026

Verfügung

Zulassung ZN für das Biozidprodukt
sana.swiss Spray Off wipes
CPID: **1027929-38**
Zulassungsnummer: **CHZN7891**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im eingangs genannten Verfahren erlässt die Anmeldestelle Chemikalien folgende Verfügung, die alle vorangegangenen Verfügungen zu obengenanntem Produkt ersetzt (sofern solche ergangen sind).

1. Dispositiv

1.1. Das Biozidprodukt kann von der Zulassungsinhaberin unter Berücksichtigung der Angaben zum Biozidprodukt **(A)**, der Auflagen **(B)** und der Hinweise **(C)** in Verkehr gebracht werden.
1.2. Alle vorangegangenen Verfügungen zum Biozidprodukt mit dieser Zulassungsnummer (vgl. Eidg. Zulassungsnummer in Abschnitt A) werden ersetzt (sofern solche ergangen sind).
1.3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt CHF 600.- und wird separat in Rechnung gestellt.

Bundesamt für Gesundheit BAG
Anmeldestelle Chemikalien
Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 73 05
cheminfo@bag.admin.ch
www.anmeldestelle.admin.ch

Heruntergeladen von Gast (IP 216.73.216.191) am 02.11.2026 um 00:16 Uhr · sana.swiss

A. Angaben zum Biozidprodukt

Zulassungsinhaberin

Sana Swiss Services AG, Zuchwil

Zulassungsart

Zulassung ZN

Handelsname

sana.swiss Spray Off wipes

Weitere Handelsnamen

-

Eidgenössische Zulassungsnummer

CHZN7891

Herstellerin(nen)

Laboratorium Dr. Deppe GmbH, Kempen, Deutschland

Produktart(en)

02 Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind
04 Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich

Wirkstoffname(n) und Gehalt

Wirkstoffname [1]	CAS-Nr	Gehalt [g/100g] [2]	Herstellerin [3]
Didecyldimethylammoniumchlorid	7173-51-5	0.05	Laboratorium Dr. Deppe GmbH, Kempen, Deutschland
Ethanol	64-17-5	63.5	Laboratorium Dr. Deppe GmbH, Kempen, Deutschland

Geltungsdauer

Die Zulassung ist befristet und gilt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des letzten Wirkstoffs des Biozidprodukts in die Liste nach Anhang 1 oder 2 der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) weitere 6 Monate bzw. höchstens so lange, bis die Anmeldestelle, gestützt auf den Entscheid der Europäischen Kommission,

[1] Jeder Wirkstoff und seine Konzentration sind auf der Etikette anzugeben entweder mit der Bezeichnung des Stoffes gemäss obenstehender Tabelle oder mit einer eindeutigen verkehrsüblichen Bezeichnung.

[2] Die Konzentrationsangabe kann in g/100 g oder anderen metrischen Einheiten erfolgen.

[3] Der Hersteller des Wirkstoffes muss nicht auf der Etikette erscheinen.

Heruntergeladen von Gast (IP 216.73.216.191) am 02.11.2026 um 00:16 Uhr · sana.swiss

den Wirkstoff nicht zu genehmigen oder nicht in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 528/2012[4] aufzunehmen, die Zulassung widerruft.

Die Geltungsdauer der Zulassung verlängert sich um höchstens 3 Jahre nach der Aufnahme des letzten Wirkstoffes, wenn die Anforderungen nach Art. 22 Abs. 2 VBP erfüllt sind.

Abverkaufsfrist bei Änderungen

Biozidprodukte, die gestützt auf eine vorangegangene Verfügung in Verkehr gebracht werden, dürfen ab dem Datum der vorliegenden Verfügung noch 360 Tage gemäss der vorangegangenen Verfügung in Verkehr gebracht sowie weitere 360 Tage an Endverbraucherinnen abgegeben werden (Art. 26a Abs. 3).

Verwenderkategorie

Berufliche Verwenderinnen

Wirksamkeit

Wirkspektrum	Methoden	Konzentration	Einwirkzeit
Bakterizid	EN 13727, EN 16615 Hohe Belastung	100%	1 min
Levurozid	EN 13624, EN 16615 Hohe Belastung	100%	1 min
Fungizid	EN 13624, EN 16615 Hohe Belastung	100%	5 min
Tuberkulozid Mykobakterizid	EN 14348 Hohe Belastung	100%	1 min
Begrenzt viruzid	EN 14476 Geringe Belastung DVV/RKI Hohe Belastung	100%	1 min
Begrenzt viruzid PLUS	DVV/RKI Hohe Belastung	100%	1 min
Viruzid	EN 14476 Geringe Belastung	100%	5 min
Polyoma SV-40	DVV/RKI Hohe Belastung	100%	5 min

B. Auflagen

Anwendungsbedingungen*

Die folgende Auflage gilt nur für Produkte der Produktart 4. Folgender Hinweissatz muss auf der Etikette aufgeführt sein:

- Keine direkte Behandlung von Lebens- und Futtermitteln. Nur glatte (nicht saugfähige/nicht poröse) Materialien behandeln.

Zusätzlich muss folgender Hinweissatz auf der Etikette aufgeführt sein, ausgenommen es handelt sich um Produkte auf Basis von Ethanol, 1-Propanol, 2-Propanol, Wasserstoffperoxid, Peressigsäure in Lösung mit Wasserstoffperoxid oder Essigsäure:

- Nach der vorgeschriebenen Einwirkungszeit sind die desinfizierten Flächen, Einrichtungen, Geräte und Gerätschaften sowie die Behälter und Leitungen, die mit Lebens- oder Futtermitteln in Kontakt kommen, mehrmals mit Trinkwasser abzuspülen.

[4] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

Heruntergeladen von Gast (IP 216.73.216.191) am 02.11.2026 um 00:16 Uhr · sana.swiss

Die Angabe «Nach der vorgeschriebenen Einwirkungszeit sind die desinfizierten Flächen, Einrichtungen, Geräte und Gerätschaften sowie die Behälter und Leitungen, die mit Lebens- oder Futtermitteln in Kontakt kommen, mehrmals mit Trinkwasser abzuspülen» ist notwendig, um eine gute Herstellungspraxis der Lebensmittelunternehmer sicherzustellen, damit keine technisch vermeidbaren Kontaminationen in Lebensmitteln auftreten und die geltenden Rückstandshöchstgehalte eingehalten werden (gemäß Art. 6 HyV, Art. 76 und 77 LGV; Art. 8 VPRH; siehe Gesetzgebung (admin.ch)). Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass der Standardhöchstwert von 0.01 mg/kg eingehalten wird, falls keine spezifischen Höchstwerte im Anhang 2 VPRH festgelegt sind. Das neue Schweizer Lebensmittelrecht (seit 2017) fördert das Eigenkontrollsystem und überträgt damit den Lebensmittelunternehmern (FBO) mehr Verantwortung, wie sie die Angaben im Detail in ihren Eigenkontrollkonzepten umsetzen. Es liegt also an den FBOs, detaillierte Protokolle zu erstellen, um die lebensmittelrechtlichen Angaben einzuhalten und Kontaminationen zu minimieren.

Es sollte daher im Interesse des Unternehmens/Herstellers liegen, sicherzustellen, dass die beabsichtigte Verwendung des Produkts durch seine Kunden (Lebensmittelunternehmen) den Anforderungen des Lebensmittelrechts in Bezug auf den Rückstandshöchstgehalt und die gute Praxis bei der Umsetzung der Angaben entspricht, um Kontaminationen und Beanstandungen durch Vollzugsbehörden zu vermeiden.

Wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass die lebensmittelrechtlichen Anforderungen eingehalten werden; d.h. unter anderem die Rückstände in Lebensmitteln dem ALARA-Prinzip entsprechen, die geltenden Rückstandshöchstwerte bei der beabsichtigten Verwendung in Lebensmittelunternehmen eingehalten werden, könnte auf die Angabe verzichtet oder andere Hinweise toleriert werden.

Bei einer direkten Behandlung nach Art. 27 LGV ist gemäss Anhang 2, Teil A , Ziff. 1 der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV, SR 817.022.16) bei vorverpackten Lebensmitteln hinzuweisen, sofern die Konsumentinnen und Konsumenten ohne diese Angabe getäuscht werden könnten. Dies bezweckt die Information der Konsumentinnen und Konsumenten darüber, ob die Qualität des Endproduktes auf die Anwendung eines besonderen technologischen Verfahrens bei der Herstellung zurückzuführen ist oder auf herkömmliche Weise erreicht wurde.

Verwendungsbereich*

Vorgetränkte Tücher zur Desinfektion von Oberflächen im Lebensmittelbereich, öffentlichen Einrichtungen und in der Industrie. Anwendung: Wischen.

*Etiketten/Merkblätter/Sicherheitsdatenblätter unterliegen der Selbstkontrolle. Die Erfüllung allfällig hier formulierter Auflagen sind nicht Bestandteil einer Nachkontrolle durch die Anmeldestelle Chemikalien und muss somit weder schriftlich noch elektronisch nachgereicht noch im Produkteregister Chemikalien hochgeladen werden.

Die Angaben in der Gebrauchsanweisung dürfen den hier formulierten Auflagen nicht widersprechen.

C. Hinweise

Folgende Elemente unterliegen der Selbstkontrolle der Zulassungsinhaberin:

- Sicherheitsdatenblatt
- Etikette
- Einstufung und Kennzeichnung

Gemäss Art. 38 Abs. 3 Buchst. i VBP muss die Etikette Anweisungen für die sichere Entsorgung des Biozidprodukts und seiner Verpackung sowie einen Hinweis auf ein allfälliges Verbot für die Wiederverwendung der Verpackung enthalten. Gemäss der Einstufung des Produktes, der Verwenderkategorie und der Produktart (gilt nur für Produktart 14) ergibt sich der zutreffende Satz für die sichere Entsorgung aus dem Anhang dieser Verfügung.

Heruntergeladen von Gast (IP 216.73.216.191) am 02.11.2026 um 00:16 Uhr · sana.swiss

Für Biozidprodukte, die für die unmittelbare Anwendung am menschlichen Körper bestimmt sind, ist Folgendes zu beachten:
Um die Anforderungen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VBP zu erfüllen, ist auch Art. 11 Abs. 4 VBP zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass für die im Produkt enthaltenen nicht wirksamen Stoffe die Bestimmungen von Art. 54 LGV (SR 817.02) einzuhalten sind.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben liegt bei der Zulassungsinhaberin.

D. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde erhoben werden.
Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

2. Begründung

2.1. Sachverhalt

Ein Gesuch um Änderung/Neuzulassung einer Zulassung ZN ist bei der Anmeldestelle am 17. Juli 2026 eingegangen.

2.2. Rechtliches

Das vorliegende Gesuch wird gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe. c^{bis} und Artikel 13 VBP (Zulassung ZN / Zulassung ZN einer Biozidproduktfamilie), respektive gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c^{bis} und Artikel 13 und 15 VBP (bei Vorliegen einer Zulassung ZN gleiches Produkt) gutgeheissen.

Die Angaben nach Artikel 20 Absatz 3 VBP sind im Dispositiv aufgeführt.

Die Zulassung ist befristet. Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des letzten Wirkstoffs des Biozidprodukts in die Liste nach Anhang 1 oder 2 VBP gilt die Zulassung weitere 6 Monate (Art. 8 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 VBP) [5,6].

Soll das Biozidprodukt darüber hinaus auf dem Markt bleiben, so muss der Anmeldestelle Chemikalien ein Gesuch gemäss Artikel 22 Absatz 2 VBP spätestens am Tag der Aufnahme des letzten Wirkstoffes eingereicht werden. Die Zulassung Z_B oder Z_N gilt dann bis 3 Jahre nach Aufnahme des letzten Wirkstoffes (Art. 8 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 VBP)[7]. Sofern der Gesuchstellerin vor Ablauf der Frist von 3 Jahren eine Zulassung gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a, b, f, g, h und i ausgestellt wurde, darf das Biozidprodukt basierend auf der vorangehenden Verfügung (Zulassung Z_B/Z_N) noch 720 Tage an Endverbraucherinnen abgegeben werden (Art. 26*a* Abs. 1 VBP).

Beim Inverkehrbringen dieses Produktes müssen sämtliche Vorgaben der VBP (vgl. insbesondere Art. 38 VBP betreffend Kennzeichnung und Art. 40 VBP betreffend SDB) und des Anhanges 2.4 der Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChemRRV; 814.81) erfüllt werden.

[5] Die Anmeldestelle wird die Gesuchstellerin zur gegebenen Zeit über die weiteren Schritte informieren.

[6] Die Aufnahmedaten der Wirkstoffe können auf der Webseite der ECHA (https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/biocidal-active-substances („Summary" anklicken)) eingesehen werden.

[7] Die Anmeldestelle kann eine Zulassung ZN oder ZB verlängern, wenn sich die Beurteilung eines Gesuchs nach Artikel 22 Absatz 2 verzögert (Art. 26 Abs. 8)

Heruntergeladen von Gast (IP 216.73.216.191) am 02.11.2026 um 00:16 Uhr · sana.swiss

Die Gesuchstellerin hat durch ihr vorliegendes Gesuch eine Verfügung veranlasst (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Chemikaliengebührenverordnung [ChemGebV; SR 813.153.1]) und hat deshalb eine Gebühr nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b i.V.m. Ziffer II Punkt 1.3 und Punkt 1.7 des Anhangs der ChemGebV zu bezahlen.

Etwaige Rückfragen sind schriftlich zu stellen.

Freundliche Grüsse
Anmeldestelle Chemikalien



B. Haering

04.08.2026

Brigitte Haering
Technische Mitarbeiterin

cc: Zuständige kantonale Behörde

Heruntergeladen von Gast (IP 216.73.216.191) am 02.11.2026 um 00:16 Uhr · sana.swiss

Anhang: Anweisungen für die sichere Entsorgung von Biozidprodukten (Art. 38 Abs. 3 Buchst. i VBP) – Stand 1. April 2025

Die Anweisungen für die sichere Entsorgung von Biozidprodukten werden separat nach Einstufung der Gefahren betreffend Umwelt, Gesundheit und physikalisch-chemischen Eigenschaften sowie nach Produktart formuliert.

Die Auswahl wird wie folgt getroffen: Auf der Etikette muss die strengste Formulierung aufgrund der Einstufung aufgeführt sein. Die Formulierung kann aus der Vorlage übernommen werden oder muss sinngemäss umschrieben sein. Ist das Produkt sowohl für nicht-berufliche als auch für berufliche Anwendungen vorgesehen, muss die Formulierung für die nicht-berufliche Anwendung ausgewählt werden.

Einstufung Produkt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (EU-CLP-Verordnung)	weitere Bedingungen	Nicht-berufliche Anwendung	Berufliche Anwendung
Umwelt-Einstufung			
Aquatic Chronic 1 (H410) [1,2,3]	**Inhalt > 1 kg [2]**	***Inhalt / teilentleerten und leeren Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen.***	***Inhalt / teilentleerten und leeren Behälter dem Sonderabfall zuführen.***
	Inhalt ≤ 1 kg [2]	***Inhalt / teilentleerten Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.***	***Inhalt / teilentleerten Behälter dem Sonderabfall zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.***
Aquatic Acute 1 (H400), Aquatic Chronic 2 (H411), Aquatic Chronic 3 (H412) [1,2,3] Aquatic Chronic 4 (H413), Ozone 1 (H420) [1,2]			
Gesundheits-Einstufung			
Acute Tox. 1 oder 2 (H300, H310, H330), Muta. 1A oder 1B (H340), Carc. 1A oder 1B (H350), Repr. 1A oder 1B (H360) [1,2]		***VERBOTEN***	***Inhalt / teilentleerten und leeren Behälter dem Sonderabfall zuführen.***
Acute Tox. 3 (H301, H311, H331), Skin Corr. 1 (H314), STOT SE 1 (H370), STOT RE 1 (H372) [1,2]		***Inhalt / teilentleerten und leeren Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen.***	
Acute Tox. 4 (H302, H312, H332), Asp. Tox. 1 (H304), STOT SE 2 oder 3 (H371, H335), Muta. 2 (H341), Carc. 2 (H351), Repr. 2 (H361), STOT RE 2 (H373) [1,2] Eye Dam. 1 (H318), Eye Irrit. 2 (H319) Skin Irrit. 2 (H315), Skin Sens. 1 (H317), Resp. Sens. 1 (H334), STOT SE 3 (H336) [3]		***Inhalt / teilentleerten Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.***	***Inhalt / teilentleerten Behälter dem Sonderabfall zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.***

[1] gemäss https://www.bafu.admin.ch/de/klassierung-von-sonderabfaellen-nach-eigenschaften
[2] gemäss ChemV Anhang 5 "Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2": https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/366/de
[3] Die Kriterien gemäss Vollzugshilfe "Klassierung von Sonderabfällen nach Eigenschaften" entsprechen nicht den CLP Kriterien. Hier werden für die Auswahl der Anweisungen die strikteren CLP Einstufungskriterien empfohlen.

Heruntergeladen von Gast (IP 216.73.216.191) am 02.11.2026 um 00:16 Uhr · sana.swiss

Anhang: Anweisungen für die sichere Entsorgung von Biozidprodukten (Art. 38 Abs. 3 Buchst. i VBP) – Stand 1. April 2025

Einstufung Produkt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (EU-CLP-Verordnung)	weitere Bedingungen	Nicht-berufliche Anwendung	Berufliche Anwendung
Phys.-chem. Einstufung			
Unst. Expl. (H200), Expl. 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 (H201, H202, H203, H204), Self-react. / Org. Perox. A oder B (H240, H241) [1]		*VERBOTEN*	*Inhalt / teilentleerten und leeren Behälter dem Sonderabfall zuführen.*
Expl. 1.5 (H205), Aerosol 1 oder 2 (H222, H223), Unst. Gas A oder B (H230, H231), Self-react. / Org. Perox. C&D oder E&F (H242), Pyr. Liq. / Pyr. Sol. 1 (H250), Water-react. 1 oder 2 (H260, H261), Ox. Gas 1 (H270), EUH001, EUH019, EUH029, EUH031, EUH032, EUH044 [1]		*Inhalt / teilentleerten und leeren Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen.*	
Flam. Gas 1 oder 2 (H220, H221), Flam. Liq. 1, 2 oder 3 (H224, H225, H226), Flam. Sol. 1 oder 2 (H228), Self-heat. 1 oder 2 (H251, H252), Ox. Liq. / Ox. Sol. 1, 2 oder 3 (H271, H272) [1]		*Inhalt / teilentleerten Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.*	*Inhalt / teilentleerten Behälter dem Sonderabfall zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.*
andere oder keine Einstufung			
andere oder keine Einstufung	flüssig [2]	*Inhalt / teilentleerten Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer geeigneten Sammelstelle zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.*	*Inhalt / teilentleerten Behälter einer geeigneten Sammelstelle zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.*
	fest	*Inhalt / teilentleerten und leeren Behälter dem Siedlungsabfall zuführen*	
Produktart			
	Rodentizid (PA 14) [3]	*VERBOTEN*	*Inhalt / Behälter und nicht gefressene Köder dem Sonderabfall zuführen. Tote Tiere in der lokalen Tierkadaversammelstelle oder mit dem Siedlungsabfall entsorgen.*

[1] gemäss https://www.bafu.admin.ch/de/klassierung-von-sonderabfaellen-nach-eigenschaften
[2] Für die Entsorgung der flüssigen Produktreste gelten die Vorschriften der Gemeinde oder des Kantons.
[3] Schweizerische Risikominderungsmassnahme: https://www.bag.admin.ch/de/ratten-und-maeusegift

Heruntergeladen von Gast (IP 216.73.216.191) am 02.11.2026 um 00:16 Uhr · sana.swiss